

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN,

Zl. 10.835/03-IA10/93

28. Juli 1993

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

BEZUG: GESETZENTWURF	
Zl. ....	94 -GE/19- 03
Datum:	3. AUG. 1993
Verteilt:	06. Aug. 1993

Novelle zum Postgesetz

*L. Klausgraber*

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zur Novelle zum Postgesetz zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:  
i. V. Ing. Raab

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Rimmer*



# REPUBLIK ÖSTERREICH

## BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW  
 A-1012 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das  
 Bundesministerium für  
 Öffentliche Wirtschaft  
 und Verkehr  
 Postgasse 8  
1011 Wien

Wien, am 28. Juli 1993  
 Telefax EMLP.:

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
 Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter/Klappe 6503

113790/III-11/93

10.835/03-IA10/93

Dr. Brodtrager/6227

Betreff:

Novelle zum Postgesetz

Bezugnehmend auf die do. Note vom 24. Mai 1993, betreffend den Entwurf einer Novelle zum Postgesetz, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft folgendes mitzuteilen:

Grundsätzlich wird gegen den gegenständlichen Entwurf kein Einwand erhoben. Es wird aber angeregt zu überprüfen, ob Art. II Z 4 nicht dahingehend ergänzt werden sollte, daß in § 20 Abs. 3 Z 4 der Anlage 1 auch berufliche Interessensvertretungen zu den begünstigten Herausgebern zu zählen sind. Die von den beruflichen Interessensvertretungen veröffentlichten Druckschriften sind keine Handelsware. Auch in diesem Fall wäre von der Entgeltlichkeit als Voraussetzung für die Zulassung zum Postzeitungsversand abzusehen.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

Weiters ist anzumerken, daß die Kostensteigerung einzelner  
Gebührensätze (Anlage 2) nicht gerechtfertigt scheint. So werden  
z. B. die Eilgebühr um 20 % und die Einschreibgebühr um 17,6 %  
angehoben; bei Paketen ist der im Entwurf vorgesehene Gebühren-  
satz für die neue Gewichtsstufe bis zu 3 kg sogar um 17,2 % höher  
als für die bisherige Gewichtsklasse bis zu 5 kg.

Wunschgemäß werden 25 Ausfertigungen an das Präsidium des  
Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister  
i. V. Ing. Raab

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

